

Bericht

über die 32. Sitzung des Ortsgemeinderates Flacht in der 16. Legislaturperiode (2019/2024) vom 14.09.2023 in im Sitzungssaal (Rathaus, Schulstraße 1)

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates sind durch Einladung vom 25.08.2023 auf Donnerstag, den 14.09.2023, 19.30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben worden. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden. Der Ortsgemeinderat Flacht war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Beratung und Beschlussfassung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 1" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- TOP 3 Beratung und Beschlussfassung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 2" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- TOP 4 Erneute Beratung und Beschlussfassung über das Ausbauprogramm zum Ausbau der Gemeindestraße "Schulstraße"
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über einen Förderantrag zur kommunalen Wärmeplanung und Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde Aar-Einrich
- TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über evtl. vorliegende Bauvoranfragen/Baugenehmigungen/Einvernehmen

Nicht öffentliche Sitzung:

- TOP 7 Pachtangelegenheiten
- TOP 8 Grundstücksangelegenheiten
- TOP 9 Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
- TOP 10 Fragen der Ratsmitglieder

Öffentliche Sitzung:

- TOP 11 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über die, durch das Rechnungsprüfungsamt, geforderte Anpassung der Friedhofsgebühren
- TOP 13 Beratung und Beschlussfassung zu den vorliegenden Angeboten zur Räumung eines Gräberfeldes auf dem Friedhof Flacht/Niederneisen
- TOP 14 Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Öffentliche Sitzung

zu TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Versammlung sowie Markus Würmlin von der Verbandsgemeindeverwaltung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 1" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für den Neubau eines Carports auf dem Grundstück 17/4 in Flur 8 (Feldstraße 5) wurde festgestellt, dass sich dieses Bauvorhaben im Widerspruch zu der Festsetzung Ziffer 2.2 des Bebauungsplanes "Nr. 1" befindet, da die Errichtung außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen soll.

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur über die Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 1" erreicht werden kann, da die dort getroffenen Festsetzungen zu Garagen auch auf Carports als offene Garagen anzuwenden sind.

Um hier eine Unterscheidung zwischen Garagen und Carports herbeizuführen, möchte der Ortsgemeinderat Flacht hierfür von seiner Planungshoheit Gebrauch machen und Ziffer 2.2 der textlichen Festsetzungen nur für den Bereich 1.4 "Hinter den Zäunen" (räumlicher Geltungsbereich s. Anlage) wie folgt ergänzen:

*2.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Carports:
Carports sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zur Flucht der rückwärtigen Baugrenze zulässig (Flucht = Linie der Baugrenze und ihre seitliche Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze). Vor Carports kann auf einen Stauraum verzichtet werden.*

Eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Ordnung ist durch die vorgesehene Änderung nicht zu erwarten, da die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Nr. 1" der Ortsgemeinde Flacht ansonsten Gültigkeit behalten.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Flacht der 12. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 1" (Ergänzung der textlichen Festsetzung Ziffer 2.2 für Carports für den Bereich 1.4 "Hinter den Zäunen") aus o.g. Gründen zuzustimmen und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 4 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB soll gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden (§ 4a Absatz 2 BauGB).

Im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung der Änderung ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der

zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB und Monitoring nach § 4c BauGB, abgesehen wird.

Beschluss: 8 x Ja 0 x Nein 0 x Enthaltungen

Die Ratsmitglieder Alexander Schwarz, Erika Müller-Kuhmann und Ortsbürgermeister Timo Schneider nahmen gem. §22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

zu TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 2" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt:

Im Rahmen eines bauberatenden Gespräches für die Erweiterung des vorhandenen Wohngebäudes auf dem Grundstück 38/8 in Flur 9 (Taunusstraße 11) wurde festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche (= Baufenster) überschreitet.

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur über die Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 2" erreicht werden.

Der Ortsgemeinderat Flacht möchte hierfür von seiner Planungshoheit Gebrauch machen und im rückwärtigen Bereich des Grundstückes 38/8 in Flur 9 die überbaubare Grundstücksfläche (=Baufenster) um 3 m erweitern (vereinfachte Darstellung s. Anlage). Da die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 nicht geändert wird, wird der maximale Versiegelungsgrad beibehalten.

Eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Ordnung ist durch die vorgesehene Änderung nicht zu erwarten, da die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Nr. 2" der Ortsgemeinde Flacht ansonsten Gültigkeit behalten.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Flacht der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 2" (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück 38/8 in Flur 9 um 3 m im rückwärtigen Bereich) aus o.g. Gründen zuzustimmen und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 4 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB soll gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden (§ 4a Absatz 2 BauGB).

Im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung der Änderung ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB und Monitoring nach § 4c BauGB, abgesehen wird.

Beschluss: 11 x Ja 0 x Nein 0 x Enthaltungen

zu TOP 4 Erneute Beratung und Beschlussfassung über das Ausbauprogramm zum Ausbau der Gemeindestraße "Schulstraße"

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Flacht muss aufgrund der geänderten Ausbauplanungen für die „Schulstraße“ diese erneut beraten und beschließen. Der Ausbau beginnt an der Einmündung der B54 bis einschließlich Einmündungsbereich Schönborner Straße, Waldstraße und Schaumburger Straße.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Flacht beschließt die „Schulstraße“ gemäß der vorliegenden Ausbauplanung auszubauen. Der Ausbau beginnt an der Einmündung der B54 bis einschließlich Einmündungsbereich Schönborner Straße, Waldstraße und Schaumburger Straße.

Beschluss: 11 x Ja 0 x Nein 0 x Enthaltungen

zu TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über einen Förderantrag zur kommunalen Wärmeplanung und Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde Aar-Einrich

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beabsichtigt eine flächendeckende Etablierung der kommunalen Wärmeplanung. Hierzu soll es eine deutschlandweit einheitliche Verpflichtung der Kommunen zur Wärmeplanung geben. Zentrales Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist, die Planungssicherheit für alle öffentlichen und privaten Investitionen zu erhöhen, die sich direkt oder indirekt auf die Wärmeversorgung auswirken. Bis zum Jahr 2040 sollen in Rheinland-Pfalz alle Kommunen auf eine weitgehend klimaneutrale Wärmeversorgung und -nutzung umstellen. Die kommunale Wärmeplanung kann ein wichtiges Instrument für die vollständige Dekarbonisierung des Wärmebereichs sein und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Mithilfe der Wärmeplanung soll den Energieversorgern und Grundstückseigentümern eine Orientierung aufgezeigt werden, in welchem Teil des Gemeindegebietes welche Wärmeversorgung eingesetzt werden soll. Die Kommunale Wärmeplanung stellt einen Prozess dar und muss demnach regelmäßig fortgeschrieben werden.

Den Mitgliedern des Ortsgemeinderats fehlen, trotz der ausführlichen Beschlussvorlage, die Details zur Ausführung dieser Planung und Konsequenzen für die Bürger und Kommunen. Sie sehen sich, wie bei vielen Dingen unter Druck gesetzt ohne abschließende Informationen zu bekommen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt der Aufgabenübertragung nach § 67 Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde zu.

Über die notwendige Ausschreibung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung und die Vorgehensweise sind die verbandsangehörigen Gemeinden zu informieren.

Beschluss: 7 x Ja 0 x Nein 4 x Enthaltungen

zu TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über evtl. vorliegende Bauvoranfragen/Baugenehmigungen/Einvernehmen

Es liegen keine Anträge zur Beratung vor.

Nicht öffentliche Sitzung:

zu TOP 7: Pachtangelegenheiten

zu TOP 8: Grundstückangelegenheiten

zu TOP 9: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

zu TOP 10: Fragen der Ratsmitglieder

Öffentliche Sitzung:

zu TOP 11: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Im nicht öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst

zu TOP 12: Beratung und Beschlussfassung über die, durch das Rechnungsprüfungsamt, geforderte Anpassung der Friedhofsgebühren

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.01.2023 wurde vom Rechnungs- und Gemeindeprüfamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises folgendes im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen bemängelt:

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2014 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend. Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.

Nach Abzug der Gesamtausgaben von den Gesamteinnahmen betrug die Gesamtunterdeckung somit durchschnittlich 8.739 € pro Jahr.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, müssten bei durchschnittlich 28 Bestattungen pro Jahr somit zusätzlich 312,11 € pro Bestattung vereinnahmt werden.

Derzeit betragen die durchschnittlichen Kosten pro Bestattung 718,46 €.

Eine Erhöhung auf 1.030,61 € pro Bestattung würde somit eine 1,44-fache Erhöhung der Gebühren bedeuten.

Eine Erhöhung in dieser Höhe scheint unzumutbar, insbesondere da der Friedhof einen parkähnlichen Charakter hat, als Rückzugsort für trauernde Angehörige und dem Gedenken an die Verstorbenen dient.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Flacht beschließt die Erhöhung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2024 gem. Empfehlung des Friedhofsausschuss, vom 11.09.2023, wie folgt: Zugleich bittet er die Verwaltung die Satzung zum 01.01.2024 entsprechend anzupassen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **190,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **255,00 €**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **255,00 €**
3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (incl. Rasenpflege) **480,00 €**
4. Überlassung einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (incl. Rasenpflege) **480,00 €**

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Reihengrab (innerhalb von 10 Jahren nach der 1. Bestattung) **190,00 €**

III. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern und Urnenwahlstellen (Grabankauf)

1. Für den Erwerb
 - a) eines Familiengrabes ab Zeitpunkt des Ankaufs, je Grabstelle **660,00 €**
 - b) einer Urnenwahlgrabstelle je Grabstelle **500,00 €**
 - c) einer Urnenrasenwahlgrabstelle je Grabstelle **630,00 €**
2. Verlängerung des Nutzungsrecht bei späterer Bestattung/Beisetzung je Jahr für
 - a) ein Familiengrab je Grabstelle **17,00 €**
 - b) eine Urnenwahlgrabstelle je Grabstelle **14,00 €**
 - c) eine Urnenrasenwahlgrabstelle je Grabstelle **17,00 €**
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für
 - a) ein Familiengrab je Grabstelle **660,00 €**
 - b) eine Urnenwahlgrabstelle je Grabstelle **500,00 €**
 - c) eine Urnenrasenwahlgrabstelle je Grabstelle **630,00 €**

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in ein Familiengrab **930,00 €**
- b) wie a) in ein Reihengrab **930,00€**
- c) eines Kindes unter 5 Jahren **250,00 €**
- d) einer anmeldepflichtigen Totgeburt **210,00 €**

2. Für die Beisetzung von Aschenresten

- a) in eine Aschenwahlstelle **275,00 €**
- b) in eine Aschenreihenstelle **275,00 €**
- c) in ein vorhandenes Reihengrab
(gemischte Grabstätte) **275,00 €**

3. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen gilt:

Sind für das Ausheben und Schließen der Gräber Überstundenzuschläge oder Sonn- oder Feiertagszuschläge zu zahlen, erhöhen sich die Gebühren nach III. 1. – 3. um den Lohn, der entsprechend der tariflichen Regelung nach dem BMT-G II. – in der jeweils gültigen Fassung – zusätzlich zu zahlen ist.

Überstundenzuschläge:

An Werk- und Samstagen	30 %
An Sonntagen	60 %
An Feiertagen (Heiligabend)	130 %
An Weihnachtsfeiertagen	165 %

V. Benutzung der Leichenhalle

- a) Für die Benutzung werden erhoben **110,00 €**
- b) Für die Reinigung werden erhoben **60,00 €**

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- 1. Reihengrabstätten **250,00 €**
- 2. Wahlgrabstätten (je Grabstelle) **300,00 €**
- 3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten **250,00 €**
- 4. Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgrabstätten **150,00 €**

VII Zuschläge

Für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird zusätzlich zu den Zuschlägen nach IV Pkt. 4 ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 90 € je Bestattung erhoben.

Zugleich beauftragt er die Verwaltung mit der Anpassung und Veröffentlichung der Gebührensatzung vom 01.04.2014.

Beschluss: 11 x Ja 0 x Nein 0 x Enthaltungen

zu TOP 13: Beratung und Beschlussfassung zu den vorliegenden Angeboten zur Räumung eines Gräberfeldes auf dem Friedhof Flacht/Niederneisen

Sachverhalt

Die gesetzlichen Ruhefristen der Grabstätten auf dem Grabfeld 3 des Friedhofs Flacht/Niederneisen sind abgelaufen. Nach Ablauf der Ruhezeit wurde gem. § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung in einer öffentlichen Bekanntmachung auf die Räumung hingewiesen und den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit gegeben diese selbst zu räumen.

Die restlichen Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und die anfallenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Zum Abbau der noch vorhandenen Grabstätten liegen vier Angebote vor.

Nach Prüfung der Angebote durch den Friedhofsausschuss ist das Angebot der Fa. Moog Gartenbau das günstigste.

Der Friedhofsausschuss spricht eine entsprechende Empfehlung aus.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Flacht beschließt, gem. Empfehlung des Friedhofsausschuss, vom 11.09.2023, die Fa. Moog Gartenbau mit der Räumung des Grabfeldes 3 zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt durch die Ortsgemeinde Flacht.

Die Verwaltung wird beauftragt nach Rechnungsstellung die Kosten auf die Nutzungsberechtigten umzulegen und die entsprechenden Kostenbescheide zu erstellen.

Eine Liste mit den noch vorhandenen Grabstätten liegt der Verwaltung bereits vor.

Beschluss: 8 x Ja 0 x Nein 0 x Enthaltungen

Die Ratsmitglieder Kerstin Moog, Dirk Moog und Maximilian Moog nahmen gem. §22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

zu TOP 14: Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister, informiert,

- dass ab dem Jahr 2024 ein Gemeindearbeiter zur Pflege der innerörtlichen Beete entlang gesucht wird. Eine entsprechende Anzeige wird veröffentlicht.
- darüber, dass die Pflege der Beete entlang der B54 durch ein Unternehmen durchgeführt werden soll. Die Verwaltung ist mit dem Einholen von entsprechenden Angeboten bereits beauftragt.
- dass nach dem zuerst abgewiesenen Förderantrages nun doch noch der

- positive Förderbescheid des LBM zum Ausbau der Schulstraße eingegangen ist. Hier werden 70 % der durch die Ortsgemeinde zu tragenden Kosten gefördert.
- über die Ausweisung von 4 Parkplätzen im Bereich Friedhofstraße für Besucher des Friedhofs.
 - über die für das Jahr 2024 geplanten und notwendigen Arbeiten auf dem Friedhof Flacht-Niederneisen.
 - dass es trotz mehrfacher Nachfrage, keine Aussagen von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung, zu den bereits geplanten Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb der Ortsgemeinde Flacht im Zusammenhang mit einem Beitritt zur AÖR-Energie gibt.
Die Beratung und Beschlussfassung zu m Beitritt soll aber in der nächsten Sitzung erfolgen.
 - über die Vergabe der von Leistungen (Äußerer Blitzschutz) im Zuge des Um-/Anbau an der Kita „Unterm Sternenzelt“
 - dass es bei dem letzten Starkregenereignis einen Wassereintritt in der Kita gab. Hier wurde gem. Satzung des Kita-Zweckverbandes zuständige „Gebäudemanagement“ der Verbandsgemeindeverwaltung umgehend informiert. Die Kommunikation und die Zusammenarbeit gestaltete sich allerdings sehr schwierig.
Hier wäre es wünschenswert, dass Verwaltung, Kita und Ortsgemeinden noch einmal genau über ihre Pflichten und Aufgaben innerhalb des Zweckverbandes informiert werden.

Folgende Termine werden bekannt gegeben:

12.10.2023	19.30 Uhr	33. Gemeinderatssitzung
26.10.2023	13.00 Uhr	Seniorenausflug
28.10.2023	09.00 Uhr	Arbeitseinsatz Trauerhalle Friedhof Flacht

zu TOP 15: Fragen der Ratsmitglieder
Von Seiten der Ratsmitglieder gab es keine Fragen

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende und schließt die Sitzung um 21.45 Uhr

Flacht, den 17.09.2023